

Stiftung für Konsumentenschutz Nordring 4 Postfach 3001 Bern

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Per E-Mail:
rechtsinformatik@bj.admin.ch

Rückfragen:

Lucien Jucker, Leiter Datenschutz / Digitalisierung / IT Liucker@konsumentenschutz.ch

Bern, 18. Oktober 2022

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz) teilzunehmen.

Die Stiftung für Konsumentenschutz ist eine Nichtregierungs-Organisation, die sich seit 1964 für die Rechte und Interessen von Konsumentinnen und Konsumenten einsetzt.

Der Konsumentenschutz nimmt zum Vorentwurf des BGEID wie folgt Stellung:

Die Richtung des E-ID-Gesetzes und den Einbezug interessierter Kreise auf dem Weg zum Vorentwurf begrüssen wir sehr. Der offene Austausch über Partizipationsmeetings war der richtige Weg – es wäre wünschenswert, wenn ein solches Vorgehen auch für zukünftige Gesetzgebungsprozesse öfters gewählt würde.

Die wichtigsten drei Anforderungen, die der Konsumentenschutz in der öffentlichen Konsultation geäussert hat, werden durch den Vorentwurf erfüllt.

Wir freuen uns besonders darüber, dass der Datenschutz durch Technik und die Datensparsamkeit im Vorentwurf in Art. 1 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 und 3 BGEID explizit als Gesetzeszweck aufgeführt wurden. Damit nimmt das E-ID-Gesetz Bezug zu Art. 7 des neuen Datenschutzgesetzes, das im September 2023 in Kraft tritt.



Leider wird – wie beim nDSG – auch im E-ID-Gesetz zu wenig für die Einhaltung dieser Prinzipien getan: Es gibt keine Gesetzesnorm, die Verifikatorinnen unter Strafandrohung dazu verpflichtet, nur die für den Zweck unbedingt erforderlichen Daten zu erheben. Folglich kann ein Sammeln von nicht unbedingt erforderlichen Daten nicht sanktioniert werden. Auch das nDSG kennt keine Sanktionen für einen Verstoss gegen das Prinzip der Datensparsamkeit. Das Sammeln von nicht unbedingt erforderlichen Daten wird also weder nach BGEID noch nach nDSG mit rechtlichen Konsequenzen bewehrt. Folglich haben Verifikatoren, die nicht unbedingt erforderliche Daten verlangen, höchstens einen Reputationsschaden zu befürchten. Immerhin kann nach Art. 16 BGEID letztendlich die Inhaberin der E-ID entscheiden, ob sie alle angeforderten Daten übertragen möchte. De facto werden die E-ID-Inhaber aber – wie im digitalen Raum leider üblich – in der schwächeren, abhängigen Position sein. Die E-ID-Inhaberinnen können nur wählen, ob sie sämtliche Daten übertragen wollen, oder auf die Erbringung der Leistung verzichten. Aufgrund dieses Machtgefälles und weil die hinterlegten Daten eine besonders hohe Qualität aufweisen, ist die Widerspruchslösung als einziges Mittel gegen eine solche drohende Überidentifikation nicht ausreichend.

Der Konsumentenschutz befürchtet, dass einzelne Unternehmen die staatlich verifizierten Daten straflos horten und für eigene Zwecke missbrauchen. Deshalb fordert er eine Sanktionsmöglichkeit für Unternehmen und Behörden, die sich nicht an den Grundsatz der Datensparsamkeit halten.

Das Erstellen einer Wallet-App zur Aufbewahrung und Vorweisung von elektronischen Nachweisen durch den Bund nach Art. 19 BGEID erscheint uns sinnvoll. Es erschliesst sich uns aber nicht, wieso Art. 20 BGEID keine Pflicht zur Erstellung einer Prüfungs-App für elektronische Nachweise vorsieht. Die Voraussetzung, dass der Bevölkerung ermöglicht werden soll, die Authentizität einer E-ID zu überprüfen, hat der Konsumentenschutz bereits in der öffentlichen Konsultation geäussert. Dafür ist eine Prüfungs-App unerlässlich, weshalb der Bund eine solche App zur Verfügung stellen muss. Falls die Integration einer Prüffunktion in der Wallet-App technisch möglich ist, wäre das einer Lösung mit zwei unterschiedlichen Apps vorzuziehen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Antwort und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sig. Sara Stalder Geschäftsleiterin

Sig. Lucien Jucker Leiter Datenschutz / Digitalisierung / IT